

Textliche Festsetzungen und Kennzeichnungen zum Bebauungsplan Nr. 50 a Ka "Gartenstadt Seseke-Aue"

1. Die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Carports sind gem. § 12 (6) BauNVO außerhalb der hierfür ausgewiesenen Grundstücksflächen in den Baugebieten 2 und 3 nicht zulässig.
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) Satz 1 und 2 BauNVO sind nur in den überbaubaren Flächen und in den hierfür ausgewiesenen Flächen gem. § 14 (1) Satz 3 BauNVO zulässig.
3. Die auf den privaten Grundstücksflächen verlaufenden Rinnen, die zum Abfluß des Oberflächenwassers der Dach- und Vegetationsflächen sowie der nicht befahrbaren Verkehrsflächen notwendig werden, sind entlang der Grundstücksflächen vom Angrenzer zu dulden.
4. In dem Baugebiet 1, 2 und 3 werden die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
5. In dem Baugebiet 3 sind der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.
6. Im Baugebiet 1 sind der Versorgung dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 1 (5) BauNVO ausnahmsweise zulässig.

Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB

Im Bebauungsplan sind die Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind.

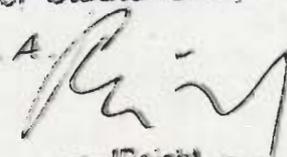
Die Böden dieser Fläche beinhalten Stoffe, die betonaggressiv wirken. Es ist im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, daß bei allen in das Erdreich einbindenden Betonteile Maßnahmen zum Schutz gegen Betonaggressivität ergriffen werden.

Bauordnungsrechtlich ist zusätzlich sicherzustellen, daß keine Grundwasserentnahme erfolgt.

Kamen, den 09.06.1993



Der Stadtdirektor

I.A. 
(Reich)
Stadtk. Oberverwaltungsrat